

Az.: 4 E 69/09
1 K 1841/03

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Kläger -
- Beschwerdeführer -

gegen

1. den

2. die

3. die

- Beklagte -
- Beschwerdegegner -

prozessbevollmächtigt zu 1.:
Rechtsanwälte

Rechtsanwälte

prozessbevollmächtigt zu 2.:
Rechtsanwälte

prozessbevollmächtigt zu 3.:
Rechtsanwälte

beigeladen:
Freistaat Sachsen
vertreten durch die

wegen

Forderung
hier: Beschwerde gegen die Ablehnung der Aussetzung

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerichts durch den Richter am Sozialgericht
Dr. von Egidy als Einzelrichter nach § 33 Abs. 8 Satz 1 RVG

am 15. Juli 2010

beschlossen:

Der Gegenstandswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 4.000 € festgesetzt.

Gründe

Für das Verfahren über die Beschwerde des Klägers gegen den die Aussetzung des Verfahrens ablehnenden Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 27.4.2009 war auf Antrag der Beklagten gemäß § 33 Abs. 1 RVG ein Gegenstandswert festzusetzen, da eine Streitwertfestsetzung im Hinblick auf Nr. 5502 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG in dem das Beschwerdeverfahren abschließenden Beschluss vom 10.7.2009 nicht erfolgt war.

Von einer Festsetzung des Gegenstandswerts hatte das Gericht nicht abzusehen. Zwar trifft es zu, dass nichtstreitige prozessuale Zwischenverfahren wie etwa hier über einen Antrag auf Aussetzung des Verfahrens gemäß § 94 VwGO ohne Kostenentscheidung bleiben (Neumann, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 3. Aufl., § 161 Rn. 9). Anders verhält es sich aber hinsichtlich eines eventuellen Beschwerdeverfahrens, wenn die Beschwerde erfolglos bleibt (Neumann, a. a. O., m. w. N.). Da in diesem Fall eine pauschale Gerichtsgebühr nach Nr. 5502 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG zu erheben ist, bedarf es auch einer Entscheidung über den Kostenschuldner.

In diesem Fall erscheint es angezeigt, auf Antrag einen Gegenstandswert für das Beschwerdeverfahren festzusetzen, um den übrigen Beteiligten die Geltendmachung der ihnen in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten zu ermöglichen.

Allerdings sieht das Gericht keinen Anhaltspunkt dafür, den Gegenstandswert hier am Streitwert in der Hauptsache zu bemessen. Denn die Aussetzung des Verfahrens führt auch nicht zu einem teilweisen Obsiegen einer Prozesspartei, sondern nur zum Stillstand des Verfahrens, ohne dass dadurch eine Partei ihrem Prozessziel näher gekommen wäre.

Mangels Anhaltspunkten für eine Bemessung des finanziellen Interesses des Klägers an der Aussetzung des Verfahrens (vgl. auch: Ziffer 2 Satz 4 der Vorbermerkung zum Streitwertkatalog 2004) war gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1, § 23 Abs. 3 Satz 2 RVG der dort angegebene Auffangwert in Höhe von 4.000 € als Gegenstandswert anzusetzen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 33 Abs. 4 Satz 2 RVG.

gez.: Dr. von Egidy

ausgefertigt/beglaubigt:

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Die Geschäftsstelle

Scholz

Justizobersekretärin